



## Haus- und Badeordnung für das Schulhallenbad der Verbandsgemeinde Unkel

Sehr geehrte Badegäste,  
als Trägerin des „Schulhallenbades Unkel“ begrüßen wir unsere Badegäste und möchten, dass Sie sich in unserem Bad wohlfühlen. Beachten Sie bitte die Veröffentlichungen im Eingangsbereich des Bades und folgen Sie den Hinweisen des Personals und dieser Badeordnung, so dass keine anderen Badegäste belästigt oder gefährdet werden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel (Linzer Str. 4, 53572 Unkel) jederzeit gerne zur Verfügung. Das Bad ist telefonisch unter der Rufnummer: 02224/3226 und per Email unter [www.hallenbad@vgunkel.de](mailto:www.hallenbad@vgunkel.de) zu erreichen.

Zur Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Sprache verzichtet. Im Text wird die männliche Form gewählt, dies bezieht sich auf die Angehörigen aller Geschlechter.

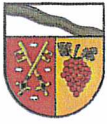
### **Verbindlichkeit:**

Die Verbandsgemeinde Unkel betreibt das Bad als „öffentliche Einrichtung“ im Rahmen des § 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz. Das Hallenbad ist mit finanzieller Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz als „Schulhallenbad“ dem öffentlichen Zweck gewidmet und dient vorrangig dem Schulschwimmen – nachrangig der sportlichen Betätigung und der Erholung im Freizeit- und Vereinssport. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Badegast sowie jeder Besucher diese Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Eine abweichende Nutzung ist grundsätzlich nicht gestattet; anderweitige Nutzungen bedürfen in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Badbetreibers.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Eintritt erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
2. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Verursacher für den Schaden. Gleiches gilt für Verunreinigungen und Verschmutzungen, die über den normalen Gebrauch der Einrichtung hinaus anfallen. Der Umfang bestimmt sich im Einzelfall nach Aufwand. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.



3. Das Rauchen ist im Gebäude untersagt; dies gilt auch für elektrische Zigaretten.  
Ferner der Verzehr alkoholischer Getränke.
4. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen nicht mitgebracht werden.
5. Die Schwimmmeister und die zuständigen Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel üben in Vertretung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Unkel das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Hausverbote spricht der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter aus. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
6. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Fundsachen, die keine Badesachen sind, werden vom Schwimmbadpersonal an das Fundbüro der Verbandsgemeinde Unkel weitergeleitet.
7. Das Fotografieren und Filmen im Hallenbad ist untersagt!  
Ferner die Verrichtung und Ausübung jeglicher gewerblicher Zwecke. Öffentliche Veranstaltungen, die keinen gewerblichen Charakter haben, sind nach vorheriger Genehmigung der Betriebsleitung im Einzelfall gestattet.

Aus sicherheitstechnischen Gründen wird der Bereich um den Kassenautomaten am Eingang zum Hallenbad sowie an der Außenfassade vor dem Bad videoüberwacht. Der Badegast bzw. der Besucher des Bades nimmt dies zur Kenntnis. Im Verdachtsfalle eines Schädigungsereignisses können die Aufnahmen eingesehen und an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.

## **§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben und sind im Eingangsbereich des Bades ausgehängt.  
Sind vorübergehende Schließzeiten z.B. für Wartungsarbeiten bekannt, werden diese vorab auf der Homepage der Verbandsgemeinde Unkel, im Eingangsbereich des Bades und im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde, veröffentlicht.  
Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.  
Einlassschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende.  
Die Schwimmhalle und die Sanitärräume sind spätestens 20 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.  
Die Betriebsleitung und die Schwimmmeister können die Benutzung des Bades oder Teile des Bades bzw. des Schwimmbeckens z.B. zur Durchführung von Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursen oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
3. Nichtschwimmern ist die Teilnahme am Frühschwimmen nicht gestattet.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.  
Ansonsten sind der Zugang und die Benutzung des Bades während den Öffnungszeiten





grundsätzlich jedem gestattet.

Ausgenommen sind:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ohne volljährige Begleitperson, die die Aufsichtspflicht für diese Kinder während des Badbesuchs ausübt und
- Personen mit Hausverbot.

5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Schüler von öffentlichen Schulen aus der Verbandsgemeinde Unkel haben zur Ausübung des schulischen Schwimmsportes während den Unterrichtszeiten und im Klassenverband freien Eintritt. Dies gilt auch für die begleitenden Aufsichts- und Lehrpersonen.

Vereine und auswärtige Schulen haben eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Eintrittsentgelte werden im Eingangsbereich veröffentlicht; die Tickets sind mit Ausnahme der Jahreskarte grundsätzlich am Kassenautomaten zu erwerben.

Die Jahreskarte wird als nicht übertragbare Eintrittsberechtigung mit aktuellem Foto des Berechtigten vom Schwimmbadpersonal ausgestellt.

Das Benutzungsverhältnis von Vereinen und auswärtigen Schulen wird durch gesonderten Nutzungsvertrag vereinbart.

6. Eintrittskarten als Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt. Einzel-, Zehner- und Geschenkkarten verlieren nach Ablauf der Verjährungsfrist aus §§ 195, 199 BGB ihre Gültigkeit, das heißt mit dem Ende des 3. Jahres nach Ablauf des Jahres in welchem die Eintrittskarte(n) erworben wurde(n). Die nicht übertragbaren Jahreskarten verlieren mit Ablauf eines Jahres nach dem Erwerb ihre Gültigkeit. Ist zwischen dem Erwerb der Eintrittsberechtigung (Einzel-, Zehner- oder Geschenkkarte) eine (oder wiederholte) Preiserhöhung(en) eingetreten, kann die Eintrittskarte gegen Entrichtung des Mehrpreises weiterhin als Eintrittskarte verwandt werden; längstens bis zum Eintritt der Verjährung aus §§ 195 und 199 BGB seit Erwerb der Karte.

Verlorene Eintrittskarten, Zehner-, Geschenk- und Jahreskarten werden grundsätzlich nicht ersetzt oder erstattet. Auf Antrag beim Badpersonal kann die auf den Namen des Erwerbers ausgestellte Jahreskarte bei Verlust im Einzelfall gegen Erstattung einer Gebühr in Höhe von 5,- € für die Dauer des verbleibenden Gültigkeitszeitraumes ersatzweise ausgestellt werden.

In diesem Falle wird die in Verlust gekommene Jahreskarte im Kassenprogramm gelöscht.

Das Schwimmbadpersonal ist berechtigt, sich die Eintrittsberechtigung nachweisen zu lassen.

Der Badegast muss die Eintrittskarten, insbesondere Mehrfach- oder Jahreskarten, so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird.

### **§ 3 Verantwortlichkeiten**

Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahr- und Sorgfaltspflichten begründet. Jeder Badegast hat bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern auf eine ordnungsgemäße Schließung zu achten und den Verschluss zu kontrollieren und die Schlüssel /Chipanhänger sorgfältig aufzubewahren. Aus diesen Gründen wird dem Nutzer ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Bei Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Chipanhänger oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 7,50 € in Rechnung gestellt.



#### **§ 4 Benutzung des Bades**

1. Jeder Gast hat sich während seines Aufenthalts so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind.  
Eine Störung, Belästigung und Gefährdung anderer Personen ist zu unterlassen.  
Den Hinweisen des Personals und den Hinweisbeschilderungen ist Folge zu leisten.
2. Die Badezeit beträgt einschließlich des Aus- und Ankleidens 120 Minuten.  
Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
3. Umkleideschränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, dürfen vom Badpersonal geöffnet werden. Der Inhalt wird sichergestellt.
4. Die Benutzung des Bades ist nur in üblicher, den Geboten des Anstandes entsprechender, Badekleidung gestattet. Die Beckenumgänge, der Barfußbereich inkl. Sanitärbereich, dürfen nicht mit Straßenkleidung und Straßenschuhen betreten werden.
5. Vor der Benutzung des Badebeckens muss eine Körperreinigung mit Seife, Duschgel oder in sonst geeigneter Weise vorgenommen werden.
6. Die Benutzung der Startblöcke ist nur nach Freigabe durch das Schwimmbadpersonal erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr.  
Minderjährige bedürfen vor Betreten der Startblöcke der Genehmigung der Aufsichtsperson.  
Im Übrigen hat sich der Springer vor Absprung von den Startblöcken davon zu überzeugen, dass sich im Sprungbereich kein anderer Schwimmgast und kein anderer Badegast aufhält der durch das Springen belästigt oder gefährdet wird.  
Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist bei Freigabe der Startblöcke untersagt.  
Das Springen vom Beckenrand in das Badewasser ist verboten!  
Untersagt ist ferner das Hineinstoßen oder -Werfen anderer Personen und Gegenstände in das Becken.  
Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchgerätschaften, Schnorchel und Schwimmhilfen) ist nur mit Zustimmung des Schwimmmeisters oder der Aufsichtsperson gestattet.  
Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Das Mitbringen von Speisen ist grundsätzlich untersagt.  
Nichtalkoholische Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur im Wartebereich vor dem Betreten des Umkleidebereichs getrunken werden.
8. Mit Rücksicht auf die übrigen Badegäste und da das Fotografieren im Bad untersagt ist, dürfen Handys, Fotoapparate und Kameras, nicht mit ins Bad genommen werden!  
Falls vorhanden sind Handys, Fotoapparate und Kameras in den Wertschränken abzulegen oder beim Schwimmbadpersonal zu hinterlegen. Untersagt ist ferner der Gebrauch von Laptop und Musikgeräten.

#### **§ 5 Besondere Einrichtungen**

Der Zutritt zu den Technik- und Betriebsräumen (Schwimmmeisterbüro und Personalräume) ist nur dem Schwimmbadpersonal gestattet.

#### **§ 6 Sach- und Personenschäden**

Jeder Badegast und Besucher benutzt das Schulhallenbad der Verbandsgemeinde Unkel auf eigene Gefahr (siehe § 3). Für Mängel und Schäden, die bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht



sofort erkannt werden, haftet die Verbandsgemeinde Unkel als Badbetreiber nicht; ferner nicht für Schäden, die den Gästen und den Besuchern durch Dritte zugefügt werden. Bei Sach- oder Vermögensschäden haftet die Verbandsgemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen gelten die gesetzlichen

Bestimmungen zur Haftung und Gefahrentragung

(z.B. für den Schwimmmeister als Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB).

Keine Haftung wird für die von den Badegästen mitgebrachten Gegenstände, Geldbeträge oder Wertsachen – auch wenn sie in Garderoben- bzw. Wertschränken verwahrt werden- übernommen.

### § 7 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung im Einzelfall Ausnahmen oder besondere Verfahrensweisen –auch kurzfristig- zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.



Karsten Fehr, Bürgermeister